

Wochenblatt

Wilsdruff, Tharandt, Rossen, Siebenlehn und die Umgegenden. Amtsblatt

für das Königliche Gerichtsamt Wilsdruff und den Stadtrath daselbst.

N^o 33.

Freitag, den 30. April

1875.

In dem die unterzeichnete Königliche Amtshauptmannschaft das nachstehende mit dem 1. Mai dieses Jahres in Kraft tretende Tanzregulativ zur Nachachtung hierdurch bekannt macht, wird allen Gemeindevorständen und tanzberechtigten Wirthen anheimgestellt, einen Abdruck davon bei hiesiger Canzlei unentgeltlich in Empfang zu nehmen.

Meißen, am 14. April 1875.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.
Schmiedel.

Tanzregulativ

für die Städte Wilsdruff und Siebenlehn sowie die ländlichen Ortschaften der Amtshauptmannschaft Meißen.

1) Öffentliche Tanzmusik zu halten, ist nur denjenigen Wirthen gestattet, welche hierzu für ihr Local polizeiliche Erlaubniß haben. Diese zu erteilen, steht der Königlichen Amtshauptmannschaft zu.

2) Jeden ersten Sonntag im Monat sowie an den zweiten Feiertagen der drei hohen Feste, ingleichen am Kirchweihsonntage und -Montage, am Erntefeste, sowie am Fastnachts-Sonntage oder -Dienstage kann von allen dazu berechtigten Wirthen ohne besondere Erlaubniß öffentliche Tanzmusik gehalten werden, es ist jedoch dem Bürgermeister (Gemeindevorstande) spätestens am Tage vorher hiervon Anzeige zu machen.

3) Der Wirth ist ferner verpflichtet, vor Beginn der Tanzmusik die ortsübliche oder durch Gemeindebeschluß unter Genehmigung der Königlichen Amtshauptmannschaft festzusetzende Abgabe zur Armencaße, sowie eine Gebühr von 1 Mark 50 Pf. für die polizeiliche Aufsichtsführung zur Gemeindecasse zu entrichten.

4) Außer diesen regelmäßigen Tanztagen dürfen Tanzvergüügungen nur mit vorher eingeholter ausdrücklicher Erlaubniß der Königlichen Amtshauptmannschaft stattfinden, welche aber nicht zu häufig erteilt werden wird.

Das Ansuchen darum kann mündlich oder schriftlich erfolgen; letzteren Falles ist stets eine Bescheinigung des Bürgermeisters oder Gemeindevorstandes beizufügen, daß ihm kein Bedenken gegen die Ertheilung beiegt.

Auch in einem solchen, sowie dem nachstehend unter 5. gedachten Falle gelten die Vorschriften unter 2. und 3.

5) Wo die örtlichen Verhältnisse es rechtfertigen, kann ausnahmsweise außer den oben unter 2. bestimmten Tagen auch das Tanzhalten an jedem dritten Sonntage im Monat ein für allemal gestattet werden. Dies geschieht hiermit für die Ortschaften Colla, Niederfähra, Vorbrücke, Bohmisch, Questenberg, Niedereula, Augustusberg, Bella und Paltschen, sowie die Schankwirthschaften zur Knorre und zur Altenburg.

6) Verboten ist das Tanzhalten während der geschlossenen Zeiten, das ist a) an den Bußtagen und deren Vorabenden, b) in der Zeit vom Montage nach dem Sonntage Vätare bis zu und mit dem ersten Osterfeiertage, c) am ersten Pfingstfeiertage und dem vorangehenden Sonnabend, d) dem Todtensfestsonntag nebst vorangehenden Sonnabend, e) die letzte Woche vor Weihnachten vom 1. Weihnachtsfeiertage einschließlichs desselben zurückgerechnet.

An diesen Tagen haben alle öffentlichen Lustbarkeiten zu unterbleiben.

Kindern unter 14 Jahren, ingleichen Almosen-Empfängern ist das Betreten der Tanzsäle nicht zu gestatten. Auch anderen unselbstständigen Personen, sowie solchen, welche unter polizeilicher Aufsicht stehen, kann der Zutritt untersagt werden.

7) Die Dauer der öffentlichen Tanzvergüügungen wird auf die Zeit bis 1 Uhr nach Mitternacht beschränkt.

8) Die Bürgermeister und Gemeindevorstände haben für die Führung der polizeilichen Aufsicht bei den Tanzbelustigungen durch hierzu geeignete Organe zu sorgen, die Wirthe aber haben die Polizeibehörde hierbei nicht nur zu unterstützen, sondern sind auch selbst für Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung in ihren Localen verantwortlich.

9) Zu Maskenbällen und ähnlichen außergewöhnlichen Lustbarkeiten, wozu auch die von Privatpersonen, bei Familienfesten etc., ingleichen von Vereinen und Gesellschaften in öffentlichen Schänkhäusern zu veranstaltenden Tanzbelustigungen zu rechnen sind, bedarf es stets besonderer bei der Königlichen Amtshauptmannschaft nachzusuchender Erlaubniß. Diese ist vor Beginn der Lustbarkeit dem Ortsvorsteher oder Gemeindevorstande vorzulegen.

10) Wirthe, welche den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandeln, werden mit Geld bis zu 50 Mark oder mit Haft bis 8 Tagen bestraft, und es kann ihnen die Erlaubniß zum Abhalten öffentlicher Tanzmusik bleibend oder auf Zeit wieder entzogen werden.

11) Ebenso werden Besucher der Tanzlocale, welche die öffentliche Ordnung hierbei stören und dem Geheiß oder Verbot der aufsichtführenden Polizeiorgane nicht Folge leisten oder nach Schluß der Tanzzeit auf Aufforderung des Wirths oder der Polizeiaufsicht sich nicht entfernen, dasern nicht eine schwerer zu ahnende Uebertretung der Strafgesetze damit verbunden ist, mit Geld bis zu 30 Mark oder entsprechender Haft bestraft werden.

12) Gegenwärtiges Regulativ tritt mit dem 1. Mai d. J. in Wirksamkeit und es werden von demselben Tage die bisher gültigen regulativmäßigen Bestimmungen hierdurch aufgehoben.

Meißen, am 22. April 1875.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Wegen Reinigung der Lokalitäten bleibt das hiesige Gerichtsamt
Mittwoch den 5. Mai 1875

geschlossen.

Königl. Gerichtsamt Wilsdruff, am 29. April 1875.

In Stellvertretung:
Dr. Gangloff, Assessor.